



GEMEINDE GALLIZIEN

Wildenstein 100/2, A-9132 Gallizien, Bezirk Völkermarkt, Kärnten
gallizien@ktn.gde.at / +43 (0)4221 2220, Fax DW-3

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Gallizien vom 11. April 2024, Zahl. 8500-01/2024, mit der Wasserbezugsgebühren und eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2023, und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 87/2023, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

- (1) Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage Gallizien werden von der Gemeinde Gallizien Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler wird von der Gemeinde Gallizien eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgeld ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Gemeindewasserversorgungsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Benützungsgeld zu entrichten.
- (4) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler ist eine Wasserzählergebühr zu entrichten.
- (5) Der Versorgungsbereich für die Gemeindewasserversorgungsanlage Gemeinde Gallizien ist mit gesonderter Verordnung festgelegt.

§ 3 Bereitstellungsgebühr

(1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene **Grundstücke, baulichen Anlagen oder Bauwerke** zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.

(2) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der **Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten** (im Sinne der Anlage zum Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetz) für das Grundstück, die bauliche Anlage oder das Bauwerk mit dem jeweiligen Gebührensatz (Mindestverrechnung eine Bewertungseinheit pro Jahr).

(3) Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Bewertungseinheit (inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %)

a) ab 01. Juli 2024	€ 70,00
b) ab 01. Juli 2025	€ 72,00
c) ab 01. Juli 2026	€ 74,00
d) ab 01. Juli 2027	€ 76,00

§ 4 Benützungsgebühr

(1) Die Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des Wasserverbrauchs zu entrichten.

(2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten tatsächlichen Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter (Bemessungsgrundlage) mit dem Gebührensatz.

(3) Der Gebührensatz beträgt (inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %)

a) ab 01. Juli 2024	€ 1,80
b) ab 01. Juli 2025	€ 1,85
c) ab 01. Juli 2026	€ 1,90
d) ab 01. Juli 2027	€ 1,95

§ 5 Wasserzählergebühr

Die jährliche Wasserzählergebühr ist pauschal für jeden Wasserzähler zu entrichten und beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % für

a) Standardzähler bis 4 m ³	€ 14,00
b) Großraumzähler 16 m ³	€ 80,00

§ 6

Abgabenschuldner

(1) Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren und der Wasserzählergebühr sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage der Gemeinde Gallizien angeschlossenen Grundstücke, baulichen Anlagen oder Bauwerke verpflichtet.

(2) Bei Wasserbezug für Bauarbeiten ist der Bauführer, bei Wasserbezug aus Hydranten ist der Wasserbezieher, zur Entrichtung der Benützungsg Gebühr verpflichtet.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

(1) Die Wasserbezugsgebühren und die Wasserzählergebühr sind einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig. Die gemäß § 8 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

(2) Für die Ermittlung der Benützungsg Gebühren ist der mittels Wasserzähler ermittelte und bis spätestens 15.07. eines jeden Jahres gemeldete Wasserzählerstand heranzuziehen (Ablesestichtag: 30.06.). Wird der Wasserzählerstand nicht gemeldet, wird dieser auf Grund einer Schätzung festgelegt, wobei ein Wasserverbrauch von 30 m³ je gemeldeter Person angenommen wird.

§ 8

Teilzahlungen

(1) Für die Wasserbezugsgebühren sind viermal jährlich Teilzahlungen zu leisten. Die Vorschreibung der Vorauszahlungen erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils im Februar, Mai, August und November; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.

(2) Der Teilzahlungsbetrag für die Bereitstellungsgebühr und die Wasserzählergebühr beträgt (jeweils) ein Viertel der jährlichen Bereitstellungsgebühr.

(3) Der Teilzahlungsbetrag für die Benützungsg Gebühr beträgt (jeweils) ein Viertel der im Vorjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.

(4) Bei den erstmaligen Teilzahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlungen aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 9
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Gallizien vom 14. Juni 1978, Zl. 810-0/78, mit Wasserbezugsgebühren und eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben werden(Wasserbezugsgebührenverordnung), zuletzt geändert mit Verordnung vom 23. Juni 2022, Zahl: 8500-01-2022, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
LAbg. Hannes Mak